

Abschrift

8 O 47/20



Landgericht Hagen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Boecker de Montfort gegen [REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
am 03.08.2020

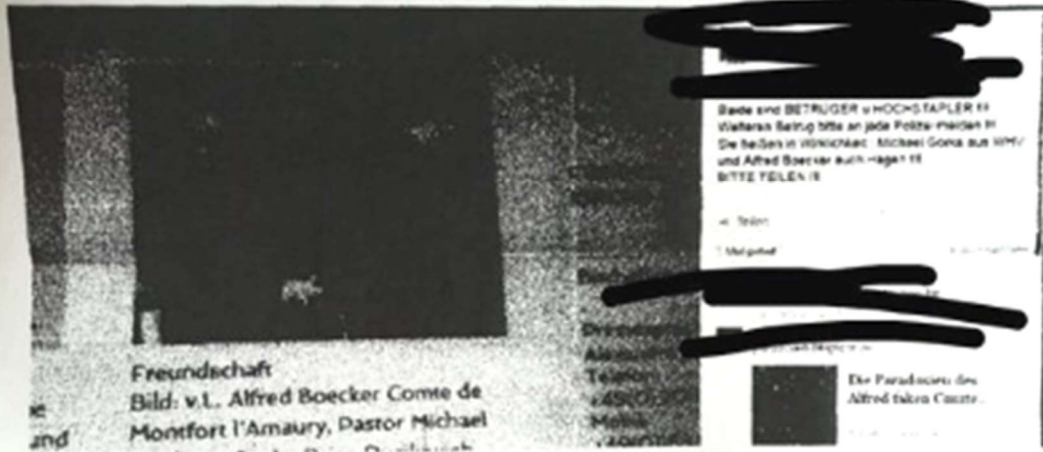
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig, die Richterin am
Landgericht Halbe und die Richterin Dahmen

beschlossen:

Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die in der einstweiligen Verfügung vom 19.02.2020 enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen im Internet, insbesondere auf Twitter unter der URL [https://twitter.com/\[REDACTED\]34](https://twitter.com/[REDACTED]34) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland die handgeschriebene Unterschrift des Klägers als Bilddatei zu veröffentlichen, wenn das wie folgt geschieht:

Eidesstattliche Versicherung**ANLAGE 2**

Hiermit versichere ich, Alfred [REDACTED] de Montfort 58095 Hage, nachdem ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, folgendes:



Das folgende Bild zeigt auf der linken Seite mich. Ich habe dieses Bild am 01.06.2016 das erste erste Mal auf Facebook unter dem Namen Profil-Namen [REDACTED] gesehen. Das Bild war mit folgendem Kommentar versehen: [REDACTED] 9. März VORSICHT !!! Beide sind [REDACTED] u HOCHSTAPLER !!! Weiteren Betrug bitte an jede Polizei melden !!! Sie heißen in Wirklichkeit [REDACTED] aus WHV und Alfred Boecker auch Hagen !!! BITTE TEILEN !!!

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung und versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Hagen ,den 08.06.2016

Unterschrift aus Rechtsgründen für die Veröffentlichung unkenntlich gemacht, im Beschluss war sie deutlich sichtbar.

ein Ordnungsgeld von 1.500,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

Die weiteren Kosten trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Die Antragsgegnerin widersetzt sich dem Unterlassungsgebot aus der rechtskräftigen einstweiligen Verfügung vom 19.02.2020. Die entsprechenden Umstände hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, indem er tagesaktuelle Screenshots der streitgegenständlichen Internetseite vorgelegt hat. In dem Beschluss ist der Antragsgegnerin für den Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR und ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft angedroht worden. Auf den Antrag des Unterlassungsgläubigers vom 29.04.2020, welcher der Antragsgegnerin ausweislich der Zustellungsurkunde im Wege der Ersatzzustellung durch Einwurf in den Briefkasten unter dem 06.05.2020 zugestellt worden ist, hatte die Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 891 ZPO.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes gem. § 890 ZPO ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin weiterhin auf der gleichen Internetplattform twitter.com, die bereits Gegenstand der mit einstweiliger Verfügung auferlegten Unterlassungspflicht war, die zu unterlassene Veröffentlichung vorgenommen sowie weitere Äußerungen zum hiesigen Verfahren getätigt hat. So war ein weiterer sogenannter "Tweet" von der Antragsgegnerin veröffentlicht worden, in welchem sie über einen gerichtsbekanntem Hochstapler und etwaigen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft gegen diesen berichtet. Bereits in den vorigen Tweets wurde der dort namentlich benannte Antragsteller als gerichtsbekanntem Hochstapler bezeichnet, so dass ein Zusammenhang zum Antragsteller für jeden Leser ohne weiteres hergestellt ist.

Hierdurch wird der Eindruck vorsätzlichen Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung in besonderem Maße vertieft, wie dies auch aus den selbstverfassten Schreiben der Antragsgegnerin im hiesigen Verfahren hervorgeht, wenn sie sich am 28.04.2020 dahingehend äußert, sie sehe in den Entscheidungen des Gerichts Beihilfe bzw. Mittäterschaft zu den vermeintlichen Straftaten des Antragstellers.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 891 S. 3, 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, oder dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, schriftlich in deutscher Sprache oder zur

Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Hagen oder dem Oberlandesgericht Hamm eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Dr. Fiebig

Halbe

Dahmen